

**Allgemeine Vorschrift
des
Landkreises Ludwigsburg
über**

die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif

Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit im gesamten Regional- und Nahverkehr gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) anzubieten und damit die Tarife für Abonnements teils erheblich abzusenken. Das Deutschlandticket wurde zum 01.05.2023 eingeführt; zwischenzeitlich haben sich Bund und Länder auf eine Finanzierung bis Ende 2030 geeinigt. Im Gegensatz zur bisherigen Rettungsschirmsystematik wird der Ausgleich jedoch nunmehr pauschaliert gewährt. Das Deutschlandticket ist auch Teil des Verbundtarifs der Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS-Verbundtarif) geworden und damit gemäß den vertraglichen Vereinbarungen von den Verkehrsunternehmen anzuerkennen und anzuwenden, was zu erheblichen Mindereinnahmen führt.

Bund und Länder haben sich darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Das bundesweit gültige Deutschlandticket ermöglicht den Fahrgästen mit einem einfachen und günstigen Angebot die Nutzung des ÖPNV und stellt einen Baustein für einen attraktiven ÖPNV dar. Mit dieser allgemeinen Vorschrift regeln die Landkreise Böblingen, Esslingen, Rems-Murr-Kreis und der Landkreis Ludwigsburg im VVS jeder für sich (im Folgenden „Landkreis“) als identische Satzung nach § 3 Abs. 1 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO), § 8 Abs. 3, § 8a Abs. 1 S. 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) i.V.m. § 6 Abs. 1 S. 1 und Abs. 3 S. 1 und 3 des Gesetzes über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs Baden-Württemberg (ÖPNVG BW) als allgemeine Vorschrift i.S.d. Art. 3 Abs. 2 i.V.m. Art. 2 Buchst. I) Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im ÖPNV und die Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket.

§ 1

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- (1) Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu § 2) öffentliche Personenverkehrsdienste des ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu § 11) das Deutschlandticket im Sinne des § 9 Abs. 1 Regionalisierungsgesetz (RegG) als Höchsttarif im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 („VO 1370/2007“) gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift anzuwenden. Das Deutschlandticket ist auch Teil des VVS-Verbundtarifs.
- (2) Die Tarifanerkennung i.S.v. Abs. 1 beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit Deutschland-Tickets, die den vom „Koordinierungsrat Deutschlandticket“ beschlossenen Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets in der jeweils geltenden Fassung (veröffentlicht unter (<https://www.bauen.bayern.de//min/verkehrsministerkonferenz/index.php>) entsprechen und zusätzlich von Teilnehmenden am bundesweiten Vertrag über die Aufteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket in der Stufe 2 oder von Teilnehmern am Vertrag vertretenen Verkehrsunternehmen ausgegeben werden.
- (3) Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen und bestehende Einnahmeausfälle volumnfänglich geltend zu machen.
- (4) Die Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart GmbH (VVS, Verbundgesellschaft) zeigt bei den zuständigen Genehmigungsbehörden im Namen aller Verkehrsunternehmen, die Verkehre i.S.d. § 2 erbringen, die Tarif- und Beförderungsbedingungen nach dieser allgemeinen Vorschrift an. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, mitzuwirken und keine Einwände vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen und erforderlichen Umfang an einer bundesweiten einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets mitzuwirken.

§ 2 **Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich auf das Zuständigkeitsgebiet des Landkreises Ludwigsburg. Dies umfasst auch abgehende Linien, soweit der Landkreis vergabezuständig ist.
- (2) Diese allgemeine Vorschrift gilt vorbehaltlich der Ausnahmen gemäß Abs. 3 für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr im räumlichen Geltungsbereich nach Abs. 1. Erfasst sind alle Linienverkehre mit Kraftfahrzeugen im Sinne der §§ 42, 43, 44 PBefG sowie alle Verkehre mit Obussen gemäß § 41 PBefG i.V.m. den §§ 42, 43 PBefG, die im Verbundgebiet verkehren.
- (3) Vom Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift ausgenommen sind
 - (a) vom Verband Region Stuttgart nach § 4 Abs. 1 Satz 2 GVRS bestellte Buslinienverkehre.
 - (b) zur Verbundstufe I gehörende Verkehre der Stuttgarter Straßenbahnen AG (SSB).
 - (c) Verkehre, die eine Gemeinde gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 ÖPNVG BW im Anwendungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag veranlasst oder durch eigene Verkehrsunternehmen erbringt, sofern sie selbst einen Ausgleich für das Deutschlandticket gewährt.
 - (d) Diese allgemeine Vorschrift gilt im Übrigen nicht für das Deutschlandticket JugendBW.

§ 3 **Ausgleichsleistungen**

- (1) Die Verkehrsunternehmen haben nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anerkennung des Deutschlandtickets entstehenden finanziellen Nachteile. Die Ausgleichsleistung ist auf den finanziellen Nettoeffekt beschränkt (vgl. Anhang zur VO 1370/2007). Die mit der Erbringung der Verkehrsleistung in Verbindung stehenden Kosten trägt das Verkehrsunternehmen; ihm stehen auch die Einnahmen aus dem Fahrscheinverkauf zu, soweit diese allgemeine Vorschrift und ein etwaiger öffentlicher Dienstleistungsauftrag nichts anderes regeln (Durchführungsvorschrift). Der finanzielle Nettoeffekt für die

Erfüllung der Tarifpflicht aus dieser allgemeinen Vorschrift entspricht nach dem Anhang der VO 1370/2007 der Summe aller (positiven und negativen) Auswirkungen aus der Erfüllung der Tarifpflicht im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift in Bezug auf das Deutschlandticket. Der finanzielle Nettoeffekt ergibt sich aus einer Aufstellung aller Auswirkungen auf die Kosten und Einnahmen.

- (2) Die Aufgabenträger verteilen in entsprechender Anwendung der Abrechnungsme thode der Muster-Richtlinien und in Übereinstimmung mit der VO 1370/2007 die Mittel auf die Liniennetze in ihrem Gebiet. Der Ausgleich ergibt sich daher aus einer Ver teilung der den vier diese Allgemeine Vorschrift wortgleich erlassenden VVS-Ver bundlandkreisen aus der Richtlinie des Ministeriums für Verkehr über die Gewährung von Zuwendungen im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 im Land Baden-Württemberg (Förderrichtlinie Deutschlandticket – ÖPNV 2026) für ihre Busverkehre zustehenden Ausgleichsmittel für das Deutschland-Ticket. Diese Aus gleichsmittel werden entsprechend dem Verfahren in der von den VVS-Verbundland kreisen Böblingen, Esslingen, Rems-Murr und Ludwigsburg wortgleich erlassenen Allgemeinen Vorschrift über Ausgleichsleistungen für die rabattierte Beförderung im Ausbildungsverkehr in der Verbundstufe II des Verkehrs- und Tarifverbunds Stuttgart nach beförderten Personen und geleisteten Personenkilometern verteilt. Der Landkreis wird im Falle von wesentlichen Änderungen durch die Förderrichtlinie ÖPNV 2026 des Landes Baden-Württemberg diese durch eine angepasste allgemeine Vorschrift umsetzen.
- (3) Die Verbundgesellschaft nimmt stellvertretend für die Verkehrsunternehmen an der bundesweiten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket teil und wird ermächtigt, alle hierfür nötigen formalen Erklärungen im Namen der Verkehrsunternehmen abzugeben. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, an dem dafür vorgesehenen Verfahren nach der Förderrichtlinie Deutschlandticket – ÖPNV 2026 mitzuwirken. Die Sätze 1 und 2 betreffen bei Verkehrsunternehmen, die auch im Bereich weiterer das Deutschlandticket vertreibenden Tarifgebern tätig sind, nur diejenigen Deutschland tickets, die diese Verkehrsunternehmen dem Tarifgeber (VVS) zuordnen und als VVS-Umsätze in den Verbundpool einbringen. Dem VVS sind mindestens diejenigen Deutschlandtickets zuzuordnen, deren Inhaber bereits zum 30.04.2023 VVS-Abokunden waren.

§ 4

Vermeidung einer Überkompensation

- (1) Die Ausgleichsleistung übersteigt nicht den Betrag, der dem finanziellen Nettoeffekt der Summe aller (positiven oder negativen) Auswirkungen der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen auf die Kosten und Einnahmen des Verkehrsunternehmens eines Linienbündels, Loses oder einer bündelfreien Linie zuzüglich eines angemessenen Gewinns entspricht (vgl. Ziff. 2 Anhang zur VO 1370/2007).
- (2) Verkehrsunternehmen, die einen Ausgleich nach dieser allgemeinen Vorschrift erhalten, sind zur Einhaltung der Anforderungen des Anhangs der VO 1370/2007 verpflichtet. Sie haben auf Verlangen dem Landkreis die Einhaltung durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen. Wenn der Landkreis den Nachweis nach Satz 2 verlangt, muss dieser für ein Bewilligungsjahr bis zum 30. September des auf das abzurechnende Jahr folgenden Kalenderjahres vorgelegt werden. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, kann der Landkreis diese Frist auf Antrag des Verkehrsunternehmens verlängern. Wird der Nachweis nicht fristgerecht oder nicht in der gebotenen Weise geführt, kann der Landkreis Ausgleichsleistungen, die er diesem Verkehrsunternehmen gewährt hat, ganz oder teilweise zurückfordern. Entspricht der Nachweis nicht den Anforderungen von Satz 2, weist der Landkreis das Verkehrsunternehmen zuvor auf die Mängel hin und gibt ihm Gelegenheit, einen ordnungsgemäßen Nachweis vorzulegen.
- (3) Vergibt der Landkreis einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Wege der Direktvergabe, so fließen die nach dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen in die Überkompensationskontrolle nach Maßgabe der Regelungen im öffentlichen Dienstleistungsauftrag ein. Einer gesonderten Überkompensationskontrolle nach Abs. 2 bedarf es nicht. Sofern der Landkreis einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag für unter diese allgemeine Vorschrift fallende Personenverkehrsleistungen im Wege des Wettbewerbs vergibt, kann er das ausgewählte Verkehrsunternehmen im Vertrag verpflichten, auf die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift zu verzichten.
- (4) Der Landkreis ist berechtigt und verpflichtet, die nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen ggf. auch einschließlich Zinsen zurückzufordern, soweit dies zur Vermeidung einer Überkompensation erforderlich ist.

- (5) Bei den Angaben handelt es sich um subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches. Subventionsbetrug ist nach § 264 des Strafgesetzbuches strafbar. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

§ 5

Meldung der Anzahl der verkauften Deutschlandtickets

- (1) Das Verkehrsunternehmen muss dem VVS sämtliche erlösrelevanten Daten, die notwendig sind, um den Verbundtarif fortzuentwickeln, unentgeltlich zur Verfügung stellen. Bezogen auf das Deutschlandticket bedeutet das Folgendes:
- (2) Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, bis zum 10. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets an den VVS zu melden, damit dieser bis zum 20. eines Monats für den Vormonat alle Verkäufe des Deutschlandtickets zur Zuteilung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“ fristgerecht an die D-TIX GmbH u Co. KG melden kann. Für die Meldung der übrigen Fahrausweise wird auf die einzuhaltenen Verbundstandards des VVS verwiesen. Die Daten sind in Abstimmung mit dem VVS entsprechend den Vorgaben des bundesweiten Einnahmenaufteilungsvertrags für das Deutschland-Ticket bis zum 31. März des Folgejahres zu testieren.
- (3) Sofern das Verkehrsunternehmen das Deutschlandticket vertreibt, aber mit dem VVS noch keinen Meldeprozess abgestimmt hat, ist es verpflichtet, sich unverzüglich mit dem VVS in Verbindung zu setzen.
- (4) Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die Förderrichtlinie Deutschlandticket – ÖPNV 2026 diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen und dem Landkreis getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrunde liegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.

§ 6

Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen

- (1) Der Empfänger erhält bis zur Bewilligung der nach § 3 zu beantragenden Billigkeitsleistung monatliche Vorauszahlungen. Es werden monatliche Vorauszahlungen entsprechend 1/12 der erwarteten Jahressumme gewährt, die Abschätzung erfolgt

durch den VVS. Die Vorauszahlungen werden jeweils gemeinsam mit der Verbundabrechnung für den jeweiligen Monat, i.d.R. am 15. des zweiten auf den Monat folgenden Monats ausgezahlt.

- (2) Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach Abs. 1. Dies beinhaltet auch eine Regelung zu Nachzahlungen bzw. zum Umgang mit Überzahlungen (Rückerstattung) einschließlich etwaiger Verzinsungen. In der Regel sind die zurückgeforderten Beträge nicht zu verzinsen, wenn sie in der gesetzten Frist erstattet werden. Sollte sich herausstellen, dass der tatsächliche ausgleichsfähige Betrag den prognostizierten übersteigt, ist eine Anpassung der gewährten Zuwendung vorzunehmen.

§ 7

Veröffentlichung nach Art. 7 Absatz 1 der VO 1370/2007

- (1) Der Landkreis ist über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Abs. 1 VO 1370/2007 dargestellt. Im Rahmen dieser allgemeinen Vorschrift wird die Berichtspflicht durch den VVS ausgeführt.
- (2) Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 S. 1 VO 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.

§ 8

Anreizregelung

- (1) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung gemäß Ziff. 7 des Anhangs zur VO 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Betreiber der Personenverkehrsdiene sten das wirtschaftliche Risiko tragen und ein wirtschaftliches Interesse an einer Steigerung der

P (Unternehmensbeförderungsfall)/Pkm (Personenkilometer)-Leistung (PPkm-Leistung) haben; von den PPkm hängt die Ausgleichsleistung ab. Dies ist sowohl ein Anreiz zur Steigerung der Qualität, um neue Fahrgäste zu gewinnen, als auch zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit. Bei Verkehrsunternehmen mit Vertragsverhältnissen ohne Einnahmeverantwortung ergibt sich der Anreiz aus der vertraglichen Gestaltung des jeweiligen Verkehrsvertrages auf die diese allgemeine Vorschrift verweist.

- (2) Der Anreiz zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung der Erbringung von Personenverkehrsdienstleistungen in ausreichend hoher Qualität gemäß Ziff. 7 des Anhangs VO 1370/2007 ergibt sich daraus, dass die Beförderungsbedingungen des VVS und die Vorgaben des Nahverkehrsplans des Landkreises einzuhalten sind.

§ 9

Andere allgemeine Vorschriften und öffentliche Dienstleistungsaufträge

- (1) Diese allgemeine Vorschrift tritt als eigenständige allgemeine Vorschrift neben bestehende allgemeine Vorschriften. Technisch führt das Nebeneinander der allgemeinen Vorschriften dazu, dass Tarifprodukte, die in mehr als einer allgemeinen Vorschrift, also stufenweise, ausgeglichen werden, jeweils so zu bewerten sind, dass nur der jeweilige Zweck der allgemeinen Vorschrift ausgeglichen wird.
- (2) Soweit öffentliche Personenverkehrsdienste auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden, gelten die Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifanerkennung nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifanerkennungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Das anspruchsberechtigte Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die Gewährung des Ausgleichs. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen. Zahlungen nach § 6 können von der Einhaltung der Vorgaben nach Satz 2 abhängig gemacht werden. Der nach dieser

allgemeinen Vorschrift gewährte Ausgleich kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn der Empfänger die Auflagen nach den Nummern 6.1 bis 6.6 der Förderrichtlinie Deutschlandticket – ÖPNV 2026 nicht oder nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist erfüllt hat.

- (2) Verliert ein Verkehrsunternehmen infolge des Verlustes oder der Einstellung seines Verkehrsangebots seine Stellung als verpflichtetes Unternehmen, so bleiben die von ihm verkauften Fahrscheine des Verbundtarifs wirksam. Die Aboverträge eines seine Stellung im Sinne des Satz 1 verlierenden Unternehmens sind von diesem auf ein anderes Verkehrsunternehmen oder die Verbundgesellschaft zu übertragen. Der Abokunde ist seitens des ausscheidenden Verkehrsunternehmens schriftlich über den neuen Vertragspartner zu informieren.
- (3) Der Landkreis kann in der Vorabbekanntmachung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags nach Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007 i.V.m. § 8a Abs. 2 S. 2 ff. PBefG oder auf Anfrage interessierter Verkehrsunternehmen den Betrag der auf die Vergabenetze (bündelfreie Linien, Lose, Linienbündel) voraussichtlich entfallenden Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift benennen. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf eine Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.
- (4) Die in dieser allgemeinen Vorschrift aufgestellten Regelungen und Verweise auf die Förderrichtlinie Deutschlandticket – ÖPNV 2026 gelten für die folgenden Jahre unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Förderrichtlinie Deutschlandticket – ÖPNV sowie ggf. weitergehender Vorgaben und nachfolgender Fassungen, insbesondere des Bundes, des Landes Baden-Württemberg oder der EU-Kommission für das jeweilige Jahr entsprechend. Sollten sich aus den Vorgaben des Bundes oder des Landes Baden-Württemberg in den Folgejahren von dieser allgemeinen Vorschrift abweichende Regelungen ergeben, treten diese an die Stelle der bisherigen Regelungen. Der Landkreis wird im Falle von wesentlichen Änderungen gegenüber dieser allgemeinen Vorschrift die sich aus den Nachfolgeregelungen ergebenden Änderungen durch eine angepasste allgemeine Vorschrift umsetzen.

§ 11

Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten

- (1) Diese allgemeine Vorschrift tritt mit Wirkung zum 01.01.2026 in Kraft.

- (2) Diese allgemeine Vorschrift tritt am 31.12.2026 außer Kraft. Sie kann durch eine allgemeine Vorschrift verlängert, geändert oder aufgehoben werden.
- (3) Die zuständige Behörde kann diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund oder das Land Baden-Württemberg keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen.

Ludwigsburg, den 12.12.2025

gez. Dietmar Allgaier

Landratsamt

Landrat

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Landkreisordnung Baden-Württemberg (LKro) oder aufgrund der LKro beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKro unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.